

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

(1) Kinderzulagen werden für jedes Kind nur je einmal gezahlt.

(2) Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 findet für Leiter von berufsbildenden Schulen nur in den Fällen Anwendung, in denen die Schulleiter nicht nach Gruppe I bezahlt werden.

§ 4

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Berufsschulinspizienten und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung geleistet werden, und zwar bis zur Höchstgrenze von 6 Stunden für jede Lehrkraft in der Woche.

(2) Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden auf Anordnung des Schulleiters bleiben unberechnet, wenn sie nicht mehr als 3 Stunden für jede Lehrkraft im Monat betragen.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Mit dem Zeitpunkt des Versagens eines Aufrückens in die nächsthöhere Vergütungsstufe oder des vorzeitigen Aufrückens beginnt wieder die normale Aufrückungszeit von 2 Jahren.

Berlin, den 13. Juni 1951

Staatssekretariat für Berufsausbildung
W i e ß n e r
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten
von Bodenschätzen gegen Bebauung.**

Vom 14. Juni 1951

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird zu seiner Durchführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind

und die Festsetzung nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(2) Das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung soll nur dann in ein Schutzgebiet einbezogen werden, wenn die Ortschaft oder Siedlung zur Gewinnung der anstehenden Bodenschätze voraussichtlich verlegt werden muß. Werden solche Ortschaften oder Wohnsiedlungen bei der Festsetzung des Schutzgebietes ausgeschlossen, so sind sie genau abzugrenzen.

§ 2

(1) Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen. Antragsberechtigt sind:

- a) die Rechtsträger der volkseigenen Bergbaubetriebe,
- b) sonstige Bergbauunternehmen,
- c) die Staatliche Geologische Kommission der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Technische Bergbauinspektion — in Berlin zu richten.

§ 3

(1) Das Gebiet, das unter Schutz gestellt werden soll, ist in dem Anträge nach Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart an Hand eines beizufügenden Lageplanes nach dem Meßtischblatt im Maßstabe von 1:25 000 zu beschreiben. Bei der Darstellung von weiträumigen Gebieten genügt die Beifügung eines Lageplanes im Maßstabe von 1:50 000.

(2) Außerdem sind besondere Teillagepläne in entsprechend größerem Maßstabe einzureichen, wenn

- a) das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll,
- b) Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen, die voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaues unterliegen oder im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden,
- c) aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.

(3) Die zu schützenden Flächen sind auf den Lageplänen farbig anzulegen.